



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reihebergstraße 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 10/2017

Sehr geehrte Mandanten,

ab 2018 wird die Besteuerung von Investmentfonds komplett umgestellt. Bisher waren Investmentfonds steuerlich stark begünstigt. Insbesondere die Erträge bei bestimmten wiederanlegenden Fonds (Thesaurierende Fonds), die keine Erträge an den Inhaber ausschütten, sondern diese zum Neuerwerb von neuen Anteilen verwenden, blieben weitgehend steuerfrei. Erst der Verkauf der Anteile wurde entsprechend besteuert.

Nunmehr wird jeder Fondsertrag besteuert – egal ob dieser anteilig bzw. vollständig ausgeschüttet wird oder nicht.

Dies führt sogar dazu, dass bei Inhabern von Anteilen an thesaurierenden Fonds z.T. fiktive Erträge aus der Beteiligung errechnet und ohne Bescheid zwangsbesteuert werden. Da die depotführenden Banken die Steuern in Form der Abgeltungssteuer an das Finanzamt abzuführen haben, werden entweder Anteile „zwangsverkauft“ oder das Girokonto des Fondsanteilhhabers entsprechend belastet, soweit dieses Konto auch bei der betreffenden Depotbank geführt wird.

Zum Ausgleich von Härten wegen teilweiser Doppelbesteuerung werden die Erträge von Investmentfonds je nach Anlageschwerpunkt (Aktien- oder Mischfonds) teilweise steuerfrei gestellt.

Sogenannte Altbestände an Investmentanteilen (Anschaffung vor dem 01.01.2009) unterliegen ab 01.01.2018 ebenfalls den neuen Regeln. Hilfsweise wird ein steuerfreier Verkauf zum 31.12.2017 fingiert, so dass ab dem Jahr 2018 die neue Besteuerung auch für diese Fondsanteile gilt.

Zukünftig werden einmal mehr die Banken das Besteuerungsregime sicherstellen, da es für den Normalsteuerbürger unmöglich ist, die verschiedenen Fondsmodelle zu durchschauen. Entsprechende Planungen hierzu werden unmöglich, meint

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Umsatzsteuer auf elektronische Dienstleistungen im Ausland

Erbringt ein deutscher Unternehmer elektronische Dienstleistungen an private Kunden in der **EU**, verlagert sich der Ort der sonstigen Leistung und damit auch die Zahlungsverpflichtung hinsichtlich der Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer in den Wohnsitzstaat des betreffenden Kunden.

In diesen Fällen muss der Anbieter von **Software-Programmen, Musik, E-Books, Apps** oder **Filmen zum Download im Internet** die jeweiligen ausländischen Umsatzanmeldepflichten erfüllen und die Umsatzsteuer auch dort abführen.

Da diese mit sehr hohen bürokratischen Hürden verbundenen Verfahren für die betroffenen Unternehmer nicht zu schaffen sind, wurden in der EU sogenannte **Mini-One-Stop-Shops (MOSS)** in den verschiedenen Mitgliedsstaaten als Verfahrenserleichterung eingeführt.

In Deutschland nennt der Gesetzgeber diese MOSS auch **Kleine Einzige Anlaufstelle (KEA)**. Die KEA ist dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) untergeordnet. Hier können deutsche Unternehmer, die elektronische Dienstleistungen an private Kunden in anderen EU-Staaten ausführen, die entstehenden ggfs. unterschiedlichen EU-ausländischen Umsatzsteuern auf elektronischem Weg erklären und als Gesamtbetrag entrichten.

Hierfür müssen sich die betroffenen deutschen Unternehmer beim BZSt unter www.bzst.de registrieren.

Bei elektronischen Dienstleistungen an private Kunden außerhalb der EU entsteht wie bisher deutsche Umsatzsteuer auf die betreffende Leistung.

Werden die elektronischen Dienstleistungen an ausländische Unternehmen erbracht, verbleibt es bei der Praxis der Nettrechnungen und der Verlagerung der Umsatzsteuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger. Hier muss in jeder Rechnung der Satz „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ in dessen jeweiliger Landessprache(!) aufgeführt werden.

Um sicher zu gehen, dass die Leistung von einem ausländischen Unternehmer in Anspruch genommen wird, sollte sich der Leistungserbringer die jeweilige USt.-ID-Nummer (EU) oder einen Handelsregister- oder Gewerbeauszug (sonstiges Ausland) aushändigen lassen.

2 Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Aus aktuellem Anlass wird dringend empfohlen, die von der Finanzverwaltung verlangten und nachfolgend aufgeführten Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu beachten.

Für jede einzelne Fahrt ist eine Zeile im Fahrtenbuch wie folgt auszufüllen:

- Tag/Datum,
- Fahrzeit (Uhrzeit von/bis),
- Name und Anschrift(!) der aufgesuchten Person oder Firma sowie ggf. Route,
- Zweck der Fahrt,

- Kilometerstand am Anfang und am Ende der Fahrt,
- Eintrag der Kilometer-Differenz unter der Spalte „betrieblich“ bzw. „Fahrten Wohnung/ Arbeitsstätte“ oder „privat“.

Ständig aufgesuchte eigene Betriebsstätten, Büros oder Filialen dürfen abgekürzt werden. Private Fahrten bzw. entsprechende Zeiträume (z.B. Urlaub, Wochenende) werden mit „privat“ gekennzeichnet.

Handelsvertreter dürfen die an einem Tag nacheinander aufgesuchten Kunden - und deren Adressdaten plus Anlass in Klammern - mit Bindestrich verbinden und über mehrere Zeilen benennen, ohne jeweils die Anfangs- und Endkilometerstände pro Kundenfahrt zu ermitteln.

Sucht der Steuerpflichtige morgens sein Büro auf und fährt abends ohne Umwege wieder nach Hause, darf die Fahrt mit „Wohnung – Büro – Wohnung“ bezeichnet werden.

Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ist u.a. auch, dass die Angaben im Fahrtenbuch mit den ersichtlichen Angaben auf den in der Buchhaltung erfassten Belegen (z.B. Tankbelege) übereinstimmen.

3 Rechnung und Vorsteuerabzug

Umsatzsteuerpflichtige Unternehmer – auch als vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer bezeichnet – dürfen aus betrieblichen Rechnungen, die sie erhalten (Eingangsrechnungen) die dort ausgewiesene bzw. enthaltene Umsatzsteuer als sogenannte Vorsteuer von der eigenen Umsatzsteuerzahllast abziehen.

Bei Rechnungen bis **250 Euro** (Kleinbetragsrechnungen) bestehen keine Besonderheiten, um den Vorsteuerabzug zu erhalten. In der Regel genügen hier die auf der maschinellen Quittung aufgedruckten oder auch voraufgedruckten Beschriftungen plus Eintragung des Betrages.

Bei Rechnungen über einen Rechnungsbetrag von **mehr als 250 Euro** (brutto) müssen auf der Rechnung folgende Bestandteile ersichtlich sein:

- Vollständige Anschrift des Rechnungsausstellers (Unternehmer),
- Vollständige Anschrift des Rechnungsempfängers (Unternehmer),
- Rechnungsdatum,
- Rechnungsnummer,
- Leistungszeitpunkt bzw. –zeitraum oder Lieferdatum oder der Hinweis, dass das Datum auf der Rechnung dem Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt entspricht,
- Steuernummer oder USt-Identifikations-Nummer (EU) des Rechnungsausstellers,
- Genaue Bezeichnung der Lieferung oder erbrachten Leistung und Menge (einzeln),
- Ausweis der einzelnen Positionen (in Euro) und des addierten Netto-Betrages in Euro bzgl. der erbrachten Lieferungen und Leistungen,

- Umsatz- bzw. Mehrwertsteuersatz in Prozent sowie der Umsatz- bzw. Mehrwertsteuerbetrag in Euro,
- Ausweis von Sonderregelungen zum Kauf- oder Dienstleistungsvertrag (Skonto),
- Ausweis von sonstigen Sonderregelungen z.B. über Differenzgeschäfte bei bestimmten Unternehmern, z.B. bei Gebrauchtwagen- oder Antiquitätenhändlern, Reisebüros etc.

Die Finanzverwaltung prüft derzeit verstärkt nach, ob die o.g. Voraussetzungen hinsichtlich des Vorsteuerabzuges gegeben sind. Bei Fehlen obiger, einzelner oder mehrerer Angaben auf der Rechnung erfolgt die Streichung und die Rückzahlung der Vorsteuer zzgl. Zinsen.

Die beanstandeten Rechnungen können zwar berichtigt bzw. ergänzt und der Vorsteuerabzug wieder erreicht werden. Die Zinsen sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen verloren.

Neben Rechnungen in Papierform sind auch per E-Mail übersandte, so genannte elektronische Rechnungen erlaubt. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass diese ebenfalls zehn Jahre (virtuell) aufbewahrt werden müssen. Ein Ausdruck auf Papier reicht hier nicht aus, da es sich nach Auffassung der Finanzverwaltung nur um eine Papierkopie handelt.

4 Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann im Rahmen der Dezember-Lohnabrechnung dieses Jahres einen so genannten Lohnsteuer-Jahresausgleich für die in 2017 ununterbrochen lohnsteuerpflichtig beschäftigten Arbeitnehmer durchführen. Es besteht sogar eine Verpflichtung hierzu, wenn am 31.12.2017 mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich wird die Lohnsteuer rückwirkend für das ganze Jahr noch einmal neu berechnet. So werden insbesondere unterjährig stark schwankende Einkommen ausgeglichen.

Dies kann im Dezember 2017 im Vergleich zu den Vormonaten zu einer deutlich geringeren Lohnsteuerbelastung führen, so dass das Nettogehalt höher ausfällt als in den Vormonaten.

Im Prinzip wird hier also der Teil der Steuererstattung vorgezogen, welcher ansonsten im Rahmen einer Einkommensteuererklärung an den Arbeitnehmer zurückfließen würde.

In folgenden Fällen darf ein Lohnsteuer-Jahresausgleich **nicht** durchgeführt werden:

- wenn der Arbeitnehmer widerspricht,
- wenn nach den Lohnsteuerklassen V oder VI abgerechnet wurde,
- wenn ein Lohnsteuerklassenwechsel innerhalb des Jahres erfolgte,
- wenn bei der Lohnsteuerberechnung ein Freibetrag zu berücksichtigen war,
- wenn Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld o.ä. Lohnersatzleistungen bezogen wurden,
- wenn bspw. bei einer Delegation des Arbeitnehmers ins Ausland in Deutschland steuerfreie ausländische Lohneinkünfte ausgezahlt wurden und
- wenn der Arbeitnehmer beschränkt steuerpflichtig war.